

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

73. Jahrgang

Viersen, 24. Mai 2017

Nummer

19

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	531
Öffentliche Zustellung.....	532
Ergebnis Landtagswahl Viersen I.....	532
Ergebnis Landtagswahl Viersen II.....	534
Brüggen: Jahresabschluss 2014.....	535
Jahresabschluss 2015.....	536
Haushaltssatzung 2017.....	537
Grefrath: Zuständigkeitsordnung.....	538
Nettetal: 23. Änderung FNP „Nördlich Karl-Reulen-Straße“.....	541
Bebauungsplan Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“.....	544
Bebauungsplan Ka-110 „Ringstraße“.....	546
Bebauungsplan Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“.....	547
Niederkrüchten: Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“.....	549
Schwalmtal: Friedhofsgebührensatzung.....	550
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	552
Öffentliche Zustellungen.....	553
4. Änderung Vergnügungssteuersatzung.....	553
Willich: Öffentliche Zustellung.....	555
Ausbau Knotenpunkt A 44/L 26 Willich Münchheide.....	555

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.05.2017

- Aktenzeichen 03240605456/le
gegen:

Herrn
Jürgen Terhoeven
Kehrstraße 14
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.05.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 531

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Patrick van Dongen,

Geburtsdatum: 16.03.1986

wohnhaft Grenzwaldstr. 15a in 41334 Nettetal

wird aufgefordert, sich zum Abholen des Bußgeldbescheides vom 08.07.2014 umgehend zu melden.

Da er nur sporadisch an seiner Meldeanschrift aufhältig ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des

Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Viersen, 19.05.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Todam

Aktenzeichen ZA 1 - 57.06.13 - 02/2017

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 532

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ergebnis der Landtagswahl am 14. Mai 2017 im Wahlkreis 51 - Viersen I

Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl NRW am 14. Mai 2017 im Wahlkreis 51 - Viersen I trat am 17. Mai 2017 nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften und in die Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken der Gemeinden.

Nach der Prüfung der Wahl- und Briefwahl Niederschriften wurde folgendes Gesamtergebnis festgestellt:

A	Wahlberechtigte	110.898	B	Wähler	71.472	64,45 %
----------	------------------------	----------------	----------	---------------	---------------	----------------

Erststimmen			Zweitstimmen		
C	Ungültige Erststimmen	873	E	Ungültige Zweitstimmen	704
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:			Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:		
1.	Smolenaers, Hans SPD	19.220	1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	19.242
2.	Dr. Berger, Stefan CDU	31.551	2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	26.763
3.	Maaßen, Martina GRÜNE	5.059	3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	3.872
4.	Dr. a Campo, Frank FDP	6.859	4.	Freie Demokratische Partei FDP	10.770
5.	Hoffbauer, Markus Jörg PIRATEN	1.096	5.	Piratenpartei Deutschland PIRATEN	641
6.	Lohbusch, Franz DIE LINKE	2.937	6.	DIE LINKE DIE LINKE	2.783
			7.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	265
			8.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Die PARTEI	401
			9.	FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen FREIE WÄHLER	237
			10.	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit BIG	70
			11.	Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler FBI/FWG	19

			12. Ökologisch-Demokratische Partei ÖDP	79		
			13. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen Volksabstimmung	60		
			14. Aktion Partei für Tierschutz TIERSCHUTZ-liste	597		
			15. Allianz Deutscher Demokraten AD-Demokraten NRW	88		
16.	Reyners, Ute	AfD	3.402	16. Alternative für Deutschland AfD	4.263	
				17. AUFBRUCH C - Christliche Werte für eine menschliche Politik AUFBRUCH C	27	
				18. Bündnis Grundeinkommen BGE	42	
				19. Demokratische Bürger Deutschland DBD	31	
				20. Deutsche Kommunistische Partei DKP	24	
				21. Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 ZENTRUM	34	
				22. DIE RECHTE DIE RECHTE	19	
				23. DIE REPUBLIKANER REP	30	
				24. Die Violetten - für spirituelle Politik DIE VIOLETTEN	48	
				25. Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands JED	60	
				26. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands MLPD	63	
				27. PAN - die Parteilosen PAN	14	
				28. Partei für Gesundheitsforschung Gesundheitsforschung	55	
				29. PARTEILOSE WÄHLERGEMEINSCHAFT in der Bundesrepublik PARTEILOSE WG "BRD"	32	
				30. Schöner Leben	45	
				31. V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer V-Partei³	94	
32.	D'Agnone, Volker	Einzelbewerber	475			
D	Gültige Erststimmen		70.599	F	Gültige Zweitstimmen	70.768

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Dr. Stefan Berger** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 51 - Viersen I gewählt ist.

Viersen, 17.05.2017

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 532

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ergebnis der Landtagswahl am 14. Mai 2017 im Wahlkreis 52 - Viersen II

Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl NRW am 14. Mai 2017 im Wahlkreis 52 - Viersen II trat am 17. Mai 2017 nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften und in die Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken der Gemeinden.

Nach der Prüfung der Wahl- und Briefwahl Niederschriften wurde folgendes Gesamtergebnis festgestellt:

A	Wahlberechtigte	93.761	B	Wähler	63.094	67,29 %
----------	------------------------	---------------	----------	---------------	---------------	----------------

Erststimmen			Zweitstimmen		
C	Ungültige Erststimmen	786	E	Ungültige Zweitstimmen	687
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:			Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:		
1.	Jansen, Tanja SPD	17.965	1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	16.919
2.	Dr. Optendrenk, Marcus CDU	28.509	2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	24.270
3.	Heesen, Rene GRÜNE	3.130	3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	3.184
4.	Brockes, Dietmar FDP	6.833	4.	Freie Demokratische Partei FDP	9.962
5.	Leppkes, Tobias PIRATEN	879	5.	Piratenpartei Deutschland PIRATEN	525
6.	Solecki, Günter DIE LINKE	2.122	6.	DIE LINKE DIE LINKE	2.134
			7.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	210
			8.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Die PARTEI	279
			9.	FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen FREIE WÄHLER	237
			10.	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit BIG	34
			11.	Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler FBI/FWG	8
			12.	Ökologisch-Demokratische Partei ÖDP	50
			13.	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen Volksabstimmung	56
			14.	Aktion Partei für Tierschutz TIERSCHUTZ-liste	450
			15.	Allianz Deutscher Demokraten AD-Demokraten NRW	32
16.	Bähren, Axel AfD	2.870	16.	Alternative für Deutschland AfD	3.638
			17.	AUFBRUCH C - Christliche Werte für eine menschliche Politik AUFBRUCH C	45
			18.	Bündnis Grundeinkommen BGE	25
			19.	Demokratische Bürger Deutschland DBD	21
			20.	Deutsche Kommunistische Partei DKP	10
			21.	Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 ZENTRUM	11

	22.	DIE RECHTE	DIE RECHTE	10			
	23.	DIE REPUBLIKANER	REP	21			
	24.	Die Violetten - für spirituelle Politik	DIE VIOLETTEN	50			
	25.	Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands	JED	42			
	26.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	20			
	27.	PAN - die Parteilosen	PAN	13			
	28.	Partei für Gesundheitsforschung	Gesundheitsforschung	39			
	29.	PARTEILOSE WÄHLERGEMEINSCHAFT in der Bundesrepublik	PARTEILOSE WG "BRD"	23			
	30.	Schöner Leben		25			
	31.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei³	64			
D	Gültige Erststimmen		62.308	F	Gültige Zweitstimmen		62.407

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Dr. Marcus Optendrenk** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 52 - Viersen II gewählt ist.

Viersen, 17.05.2017

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 534

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund von § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 04. April 2017 öffentlich bekannt gemacht.

- 1) Der Rat der Burggemeinde Brüggen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2014, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- 2) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresfehlbetrag von 2.536.620,86 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- 3) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

Die Bilanz der Burggemeinde Brüggen schließt zum

31.12.2014 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	94.442.304,94 €
2. Umlaufvermögen	14.773.964,67 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	210.993,98 €
Bilanzsumme Aktiva	109.427.263,59 €
Passiva	
1. Eigenkapital	57.740.123,02 €
2. Sonderposten	29.701.196,55 €
3. Rückstellungen	8.046.928,64 €
4. Verbindlichkeiten	13.303.449,77 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	635.565,61 €
Bilanzsumme Passiva	109.427.263,59 €

Die Ergebnisrechnung 2014 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	26.757.791,34 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-29.259.767,41 €
3. Ordentliches Ergebnis	-2.501.976,07 €
4. Finanzergebnis	-34.644,79 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.536.620,86 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-2.536.620,86 €

Die Finanzrechnung 2014 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.035.815,78 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-25.294.045,50 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.258.229,72 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.714.314,21 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.049.215,73 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.334.901,52 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-3.593.131,24 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6.940.163,69 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.347.032,45 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.811.788,60 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-225.083,15 €
Liquide Mittel	9.933.737,90 €

Der Jahresabschluss 2014 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 107, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 18. Mai 2017

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 535

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 04. April 2017 öffentlich bekannt gemacht.

- 1) Der Rat der Burggemeinde Brüggen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2015, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- 2) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresüberschuss von 1.593.084,51 € der ausgeschöpften Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- 3) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

Die Bilanz der Burggemeinde Brüggen schließt zum 31.12.2015 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	100.368.523,07 €
2. Umlaufvermögen	9.888.586,64 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	194.619,80 €
Bilanzsumme Aktiva	110.451.729,51 €
Passiva	
1. Eigenkapital	59.181.461,23 €
2. Sonderposten	29.441.717,34 €
3. Rückstellungen	8.389.657,75 €
4. Verbindlichkeiten	12.719.608,02 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	719.285,17 €
Bilanzsumme Passiva	110.451.729,51 €

Die Ergebnisrechnung 2015 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	31.289.135,62 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-29.515.787,09 €
3. Ordentliches Ergebnis	1.773.348,53 €
4. Finanzergebnis	-154.731,28 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.618.617,25 €
6. Außerordentliches Ergebnis	-25.532,74 €
Jahresergebnis	1.593.084,51 €

Die Finanzrechnung 2015 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.082.510,58 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-27.191.508,21 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.891.002,37 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.101.437,59 €

5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.369.729,19 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.268.291,60 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-4.377.289,23 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-410.802,54 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-4.788.091,77 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.933.737,90€
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	184.732,29 €
Liquide Mittel	5.330.378,42 €

Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 107, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 18. Mai 2017

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 536

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Brüggen mit Beschluss vom 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird:

Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf
33.362.339,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
33.853.139,00 EUR

Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
31.825.644,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
30.660.809,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
2.876.756,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
3.091.090,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
1.247.457,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
353.333,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
490.799,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden, wird auf
1.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 betragen:

- | | | |
|------|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 417 v. H. |

Die Angabe der Steuersätze hat in der Haushaltssatzung lediglich deklaratorischen Charakter, da die Hebesätze durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt werden / wurden.

§ 7

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Auf Produktbereichsebene sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig; Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
- (2) Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der Zeile 11 – Personalaufwendungen – / bzw. Zeile 10 – Personalauszahlungen – sind darüber hinaus auch über den gesamten Haushalt innerhalb der Zeilen/Kontengruppen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19. April 2017 angezeigt worden und mit Haushaltsverfügung des Kreises Viersen vom 17. Mai 2017 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr
montags bis mittwochs:	13:30 Uhr - 15:00 Uhr
donnerstags:	13:30 Uhr - 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 18. Mai 2017

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 537

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath vom 13.03.2017

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 13. März 2017 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Befugnisse auf die Fachausschüsse des Gemeinderates und auf den/die Bürgermeister/in zu delegieren und durch Abgrenzungen der Zuständigkeit eine geordnete Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.
- (2) Soweit Fachausschüssen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, haben sie alle Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten, die ihr Sachgebiet nach der Zuständigkeitsordnung betreffen.
- (3) Durch Beschluss des Gemeinderates kann die Zuständigkeitsordnung jederzeit geändert oder im Einzelfall eine abweichende Regelung ge-

troffen werden. Entscheidet der Gemeinderat in Sachgebieten der Pflichtausschüsse, so hat er diese vorher zu hören.

- (4) Die Fachausschüsse können ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

§ 2

Rat der Gemeinde

Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde begründen oder verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalhoheit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Bedienstete in Führungspositionen sind die Fachbereichsleitungen bzw. Amtsleitungen.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Bürgermeister/in oder seinen/ihre(n) allgemeine(n) Vertreter/in. Der/die Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen (§ 74 Abs. 3 GO NW).

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist, unter Beachtung des § 60 Abs. 1 GO NW.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Fachausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss sind nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss alle Gebührenordnungen und Beitragssatzungen zur Beratung vorzulegen.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss ist außerdem zuständig für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € (brutto) in seinem Aufgabenbereich nach Absatz 2 im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 30.000 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (9) Der Haupt- und Finanzausschuss berät den Stellenplan vor. Er ist zuständig für die Beratung verwaltungsorganisatorischer Angelegenheiten, unbeschadet der Organisationsbefugnis des Bür-

germeisters/der Bürgermeisterin.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss und Umlegungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss und Umlegungsausschuss nimmt jeweils die Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

§ 6

Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss

- (1) Der Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 7

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

- (1) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 8

Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit

vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:

- (2) Der Schulausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 9

Sport- und Kulturausschuss

- (1) Der Sport- und Kulturausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:
- (2) Der Sport- und Kulturausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 10

Stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse

Für die Mitglieder der Fachausschüsse wählt der Rat der Gemeinde Grefrath einen oder mehrere persönliche Stellvertretungen. Ist die persönliche Stellvertretung verhindert, so ist zunächst eine Stellvertretung durch die übrigen stellvertretenden Fachausschussmitglieder innerhalb der Fraktion nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens und danach eine Stellvertretung durch alle Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens möglich.

§ 11

Bürgermeister/in

- (1) Aufgrund des § 41 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Grefrath werden die Entscheidungen über die nachfolgenden Angelegenheiten auf den/die Bürgermeister/in übertragen:
 - a) die Geschäfte, die nicht dem Rat oder einem Fachausschuss nach gesetzlichen Vorschriften, durch diese Hauptsatzung oder durch besonderen Beschluss des Rates vorbehalten oder übertragen sind,
 - b) die Erteilung des Zuschlags nach einer durchgeführten Ausschreibung bzw. einer freihän-

digen Vergabe nach dem geltenden Vergaberecht im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einer voraussichtlichen Auftragssumme von 30.000 € für den Einzelfall,

- c) der Erwerb, die Verfügung, Veräußerung oder Belastung von Gemeindevermögen und Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Gewährung von Darlehen im Rahmen der im Haushaltsplan eingesetzten Mittel bis zu einem Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall,
 - d) die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, die Gewährung von Stundungen bei Erhebung von Erschließungs- und Anliegerbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG) nach § 222 Abgabenordnung bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
 - e) die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - f) die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - g) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - h) die Erhebung von Klagen sowie der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert bis zu 30.000 € im Einzelfall beträgt. Über die Erhebung von Klagen sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ist der zuständige Fachausschuss zu informieren,
 - i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 30.000 €, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (2) Der/die Bürgermeister/in legt dem Rat vierteljährlich eine Liste mit den erteilten Vergaben vor, aus der sich die einzelnen freihändigen Vergaben von 7.500 € bis 30.000 € und die beschränkten Ausschreibungen von 15.000 € bis 30.000 € ergeben.
- (3) Der Rat und die Fachausschüsse können dem/der Bürgermeister/in über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten übertragen, soweit diese Übertragung nach den Vorschriften der Ge-

meindeordnung Nordrhein-Westfalen zulässig ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 16.06.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.03.2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 538

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Karl-Reulen-Straße) der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 07.02.2017 beschlossene 23. Änderung des Flä-

chennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen.

Düsseldorf, den 26.04.2017
Bezirksregierung Düsseldorf
AZ.: 35.02.01.01-24Net-023-1337

Im Auftrag
gez. Linck-Müller“

Die zur Auflage gemachten Nebenbestimmungen betreffen redaktionelle Änderungen in der Begründung, dem Umweltbericht und der Plankarte.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums von Nettetal-Lobberich an der Niedieckstraße in Höhe der Einmündungsbereiche der Bongartzstraße und der De-Ball-Straße. Es wird begrenzt im Norden durch die Hausgartenbereiche der Wohnbebauung an der De-Ball-Straße und der gemischt genutzten Bereiche an der Oberen Färberstraße, im Süden und Osten durch die Karl-Reulen-Straße und die Baugebiete des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ sowie im Westen durch die Niedieckstraße, an die sich die Wohn- und Mischgebiete entlang der Niedieckstraße, der Bongartzstraße und der Straße „An der Weberei“ anschließen.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 26.04.2017, AZ.: 35.02.01.01-24Net-023-1337 erteilte Genehmigung der 23. Änderung des Flächen-

nutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

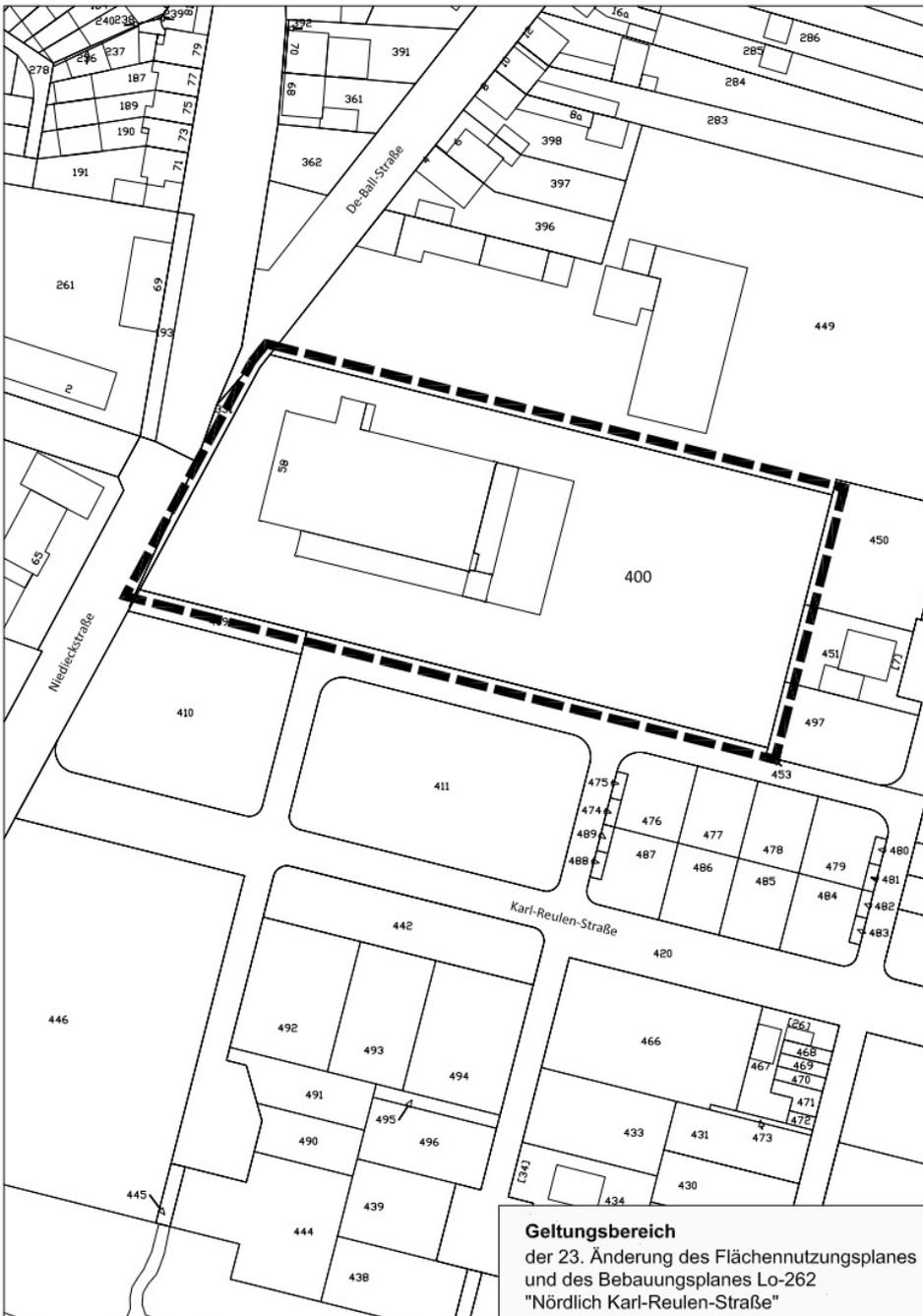
Der Entschädigungsberechtigte kann danach

Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 18.05.2016

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 07.02.2017 den Bebauungsplan Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums von Nettetal-Lobberich an der Niedieckstraße in Höhe der Einmündungsbereiche der Bongartzstraße und der De-Ball-Straße. Es wird begrenzt im Norden durch die Hausgartenbereiche der Wohnbebauung an der De-Ball-Straße und der gemischt genutzten Bereiche an der Oberen Färberstraße, im Süden und Osten durch die Karl-Reulen-Straße und die Baugebiete des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ sowie im Westen durch die Niedieckstraße, an die sich die Wohn- und Mischgebiete entlang der Niedieckstraße, der Bongartzstraße und der Straße „An der Weberei“ anschließen.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ tritt der Durchführungsplan Lo-2 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 07.02.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

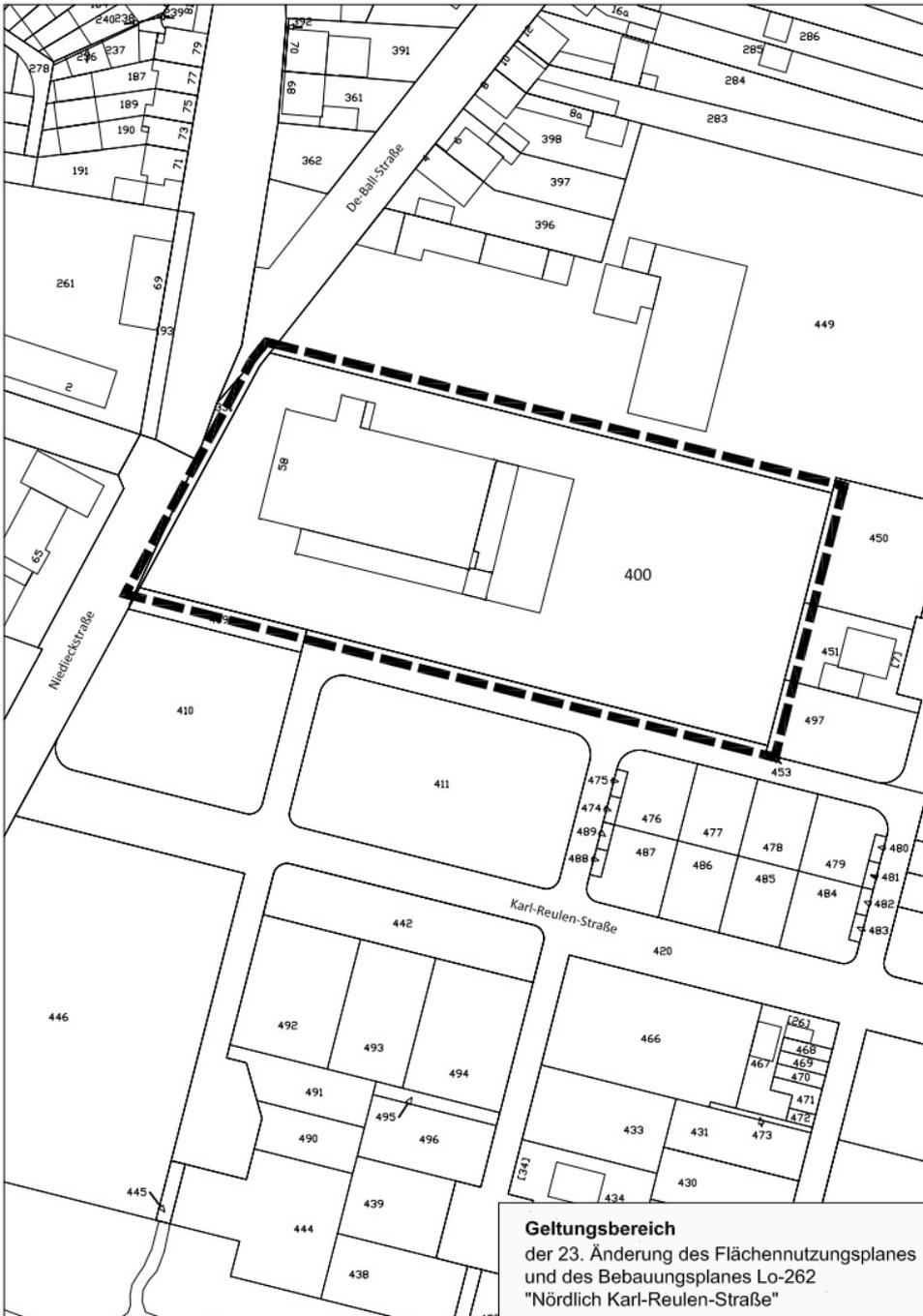
Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Ent-

schädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 18.05.2017

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 544

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-110 „Ringstraße“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 27.04.2017 den Bebauungsplan Ka-110 „Ringstraße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-110 „Ringstraße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteilzentrums von Kaldenkirchen und umfasst ein Teilstück der Ringstraße zwischen Gerberstraße und Grenzwaldstraße sowie die jeweils angrenzenden Wohnbaugrundstücke.

Der Bebauungsplan Ka-110 „Ringstraße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 27.04.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-110 „Ringstraße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 18.05.2017

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 546

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 27.04.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung,

Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt zwischen dem westlichen Teilstück der Bleichstraße und der Breyeller Straße am südwestlichen Rand der Lobbericher Innenstadt.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ tritt der Bebauungsplan Lo-42 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 27.04.2017 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungs-

plan Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

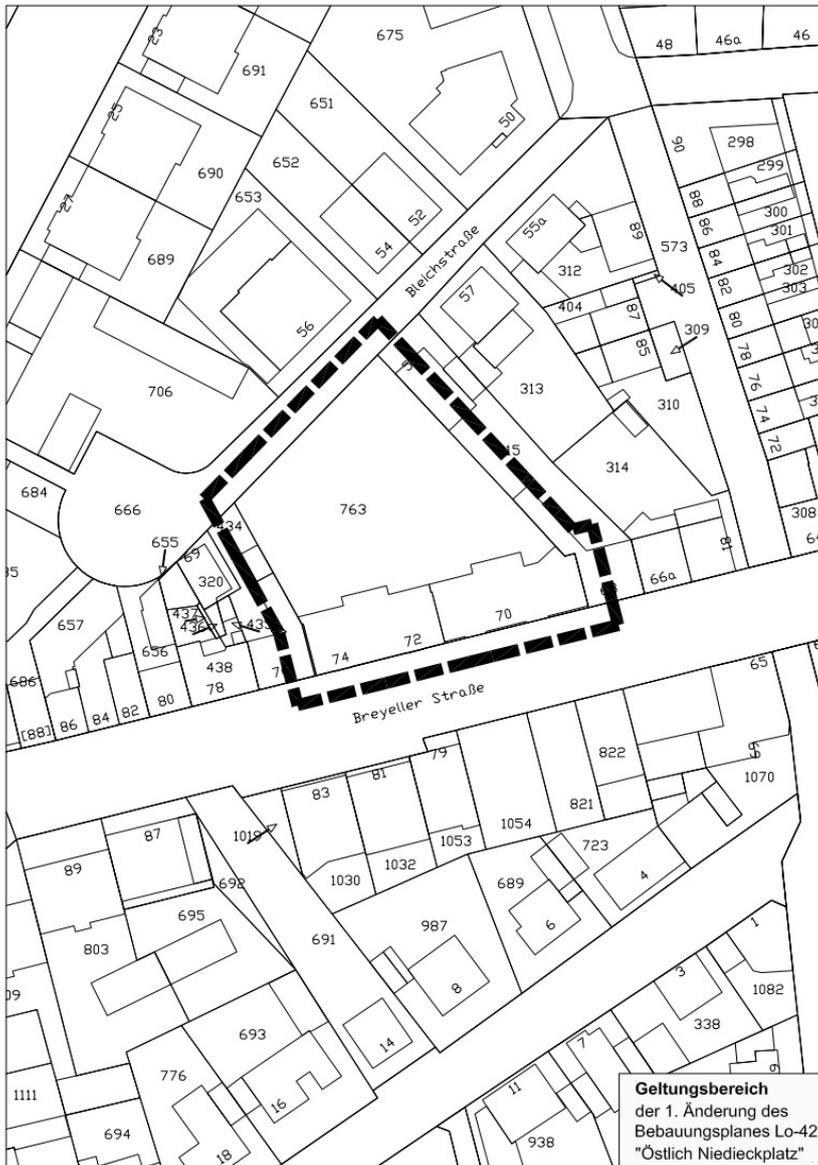
Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39

bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 18.05.2017

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 547

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Auslegung des Bebauungsplanes Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2017 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **06. Juni 2017** bis einschließlich **07. Juli 2017** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststun-

den öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf wurde ein Um-

weltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Darüber hinaus liegen zu einigen Schutzgütern außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 16.05.2017

Der Bürgermeister
Gez. Wassong

Schutzgut	Art der Informationen	Kurzinhalt
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 549

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015

(GV. NRW S. 666) sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003 in der Fassung der letzten Änderung vom 05.06.2009 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen oder ei-

nes Kindes vom 5. Lebensjahr ab	
a) in einem Wahlgrab	350,-- €
b) in einem Tiefengrab	
- Erstbestattung	500,-- €
- Zweitbestattung	350,-- €
c) in einem Reihengrab	350,-- €
2. Für die Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr	
a) in einem Wahlgrab	210,-- €
b) in einem Reihengrab	210,-- €
3. Urnenbeisetzung	110,-- €
4. Für Umbettungen und Ausgrabungen	
a) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Kindern bis zu 5 Jahren	450,-- €
b) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Personen über 5 Jahren	650,-- €
c) Ausgrabung einer Urne	140,-- €
d) Umbettung einer Leiche von Kindern bis zu 5 Jahren	660,-- €
e) Umbettung einer Leiche von Personen über 5 Jahren	1.000,-- €
f) Umbettung von Urnen	250,-- €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern

1. Reihengräber	
1.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren (Ruhefrist 25 Jahre)	1.140,-- €
1.2 Verstorbene bis zu 5 Jahren in einem anonymen Reihengrab	1.080,-- €
1.3 Verstorbene über 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre)	1.460,-- €
1.4 Verstorbene über 5 Jahre in einem anonymen Reihengrab	1.430,-- €
2. Wahlgräber	
2.1 Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.760,-- €
2.2 Pflegefreie Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.730,-- €
2.3 Für Zwei- und Mehrgrabstellen gilt das Zwei- und entsprechend Mehrfache von 2.1 bzw. 2.2	
2.4 Tiefengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.910,-- €
2.5 Pflegefreie Tiefengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.900,-- €
2.6 Urnengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.290,-- €
2.7 Pflegefreie Urnengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.280,-- €
2.8 Urnenrasengrabstätte anonym	1.280,-- €

2.9 Für die Verlängerung von Nutzungsrechten sind die Gebühren nach den Ziffern 2.1 bis 2.8 zu zahlen.

2.10 Im Falle einer Verlängerung unter 30 Jahren beträgt die Gebühr je angefangenen Verlängerungsmonat 1/360 der Gebühr zu 2.1 bis 2.8

III. Gebühren für die Pflege zurückgegebenen Grabstätten

Für die Pflege von Grabstätten, die vor dem Ablauf der Ruhefrist aber **frühestens nach Ablauf von 20 Jahren** zurückgegeben werden, werden folgende Gebühren erhoben:

3.1 pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 60,20 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Es werden folgende Gebühren erhoben :

4.1 Benutzung der Leichenzelle bis zu 4 Tagen 100,-- €

4.2 Gebührensatz für jeden weiteren Tag 20,-- €

In bestimmten Fällen kann die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle entfallen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

5.1 für Grabplatten und liegende Grabmale 30,-- €

5.2 für sonstige Grabmale 85,-- €

Die Gebühr enthält die erstmalige Genehmigung des Grabmales sowie die Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung bei der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 3 Zwangmaßnahmen

Die in dieser Gebührensatzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 4 Erlass und Niederschlagungen

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldner können die Gebühren vom Bürgermeister gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmatal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmatal, den 10. Mai 2017

gez.
Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 550

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Piotr Stanislaw Kaczor , zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Bebericher Str.6 , gerichtete Gebührenbescheid Einsatz-Nr. 17.000760.01 vom 04.05.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.05.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 552

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Piotr Stanislaw Kaczor , zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Bebericher Str.6 , gerichtete Gebührenbescheid Einsatz-Nr. 17.000909.01 vom 04.05.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.05.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 552

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Piotr Stanislaw Kaczor , zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Bebericher Str.6 , gerichtete Gebührenbescheid Einsatz-Nr. 17.000975.01 vom 04.05.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.05.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 553

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Tamur Yilmaz , zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Elchweg 14 , gerichtete Gebührenbescheid vom 09.03.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.

3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.05.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 553

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.05.2017

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 16.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.02.2006, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 18.09.2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach der Ziffer 5 die folgende Ziffer 6 hinzugefügt:

„6. Die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.“

2. § 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem

Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume. Toiletten-, Garderobenräume und ähnliche Nebenräume werden nicht eingerechnet. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3, und 5 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Pauschsteuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 4,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.“

3. § 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist in Abstimmung mit der Stadt eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (2) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 sind monatlich mit dem vorgeschriebenen Vordruck bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats zu melden.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuer-schuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 25.000 Euro und im Falle des § 1 Nr. 5 und 6 mindestens 2.500 Euro.“

4. § 13 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre zu den Terminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im Voraus festzusetzen. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Ziff. 10 erhält folgende Fassung:

„10. § 11 Abs. 1 und 2: nmeldung/Meldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen“

- b) in Abs. 2 wird das Wort „Ordnungswidrigkeit“ durch „Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 16.05.2017 beschlossene Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber

der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 17.05.2017

gez.
Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 553

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Haftungs- und Duldungsbescheid für Steuern und Abgaben vom 27.04.2017 für

- Felicitas GmbH vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Mareile Felicitas von der Fecht, letzte bekannte Adresse Gartenstraße 2, 41564 Kaarst

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der Steuerbescheid kann im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 19.05.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 555

Bekanntmachung der Stadt Willich

Ausbau des Knotenpunktes A 44/L 26 Willich Münchheide

Hier: Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des §25 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG NRW führt der Landesbetrieb Straßenbau NRW für den geplanten **Ausbau des Knotenpunktes A 44/L 26 Willich Münchheide**, am Donnerstag, den **01.06.2017, 18:00 Uhr**, im Schloss Neersen, Hauptstraße 6, kleiner Sitzungssaal der Stadt Willich, 1. OG eine sog. **Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung** durch.

Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Das Projekt beinhaltet den Ausbau der L 26 von der Kreuzung L 26/L 461/L 361 bis zur Kreuzung L 26/Anrather Straße mit dem Kreuzungsbauwerk A 44/L 26. Die Strecke wird erweitert auf vier Fahrstreifen mit dem Neubau des Kreuzungsbauwerks A 44/L 26 Willich Münchheide. Vorgesehen ist es, für die Maßnahme im Sommer diesen Jahres das Planfeststellungsverfahren einzuleiten. Die Planung wird durch Vertreter der zuständigen Regionalniederlassung des Landesbetriebes Straßenbau NRW anhand detaillierter Pläne und Unterlagen vorgestellt, die bereits ab 17:00 Uhr ausliegen und einzusehen sind. Es besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Das Ergebnis der Frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau unter dem Link <http://www.strassen.nrw.de/projekte/buergerbeteiligung.html> zeitnah veröffentlicht.

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 555

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
